

LEITFADEN

Disziplinar massnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf einen Blick	3
2.1 Kanton	3
2.2 Bund	3
3. Erzieherische Massnahmen, Disziplinar massnahmen und strafrechtliche Sanktionen.....	3
3.1 Erziehungsmassnahmen	4
3.2 Disziplinar massnahmen	4
3.3 Strafrechtliche Sanktionen.....	4
4. Spezialgesetzliches Delegationsoption des Gemeinderats	4
5. Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK).....	5
6. Verfahrensrechtliches beim Erlass von beschwerdefähigen Entscheiden	5
6.1 Rechtsgrundlagen	5
6.2 Rechtliches Gehör (§ 21 f. VRPG)	5
6.2.1 Vorgängige Anhörung der Betroffenen.....	5
6.2.2 Recht auf Akteneinsicht	6
6.3 Eröffnung und Begründung von Entscheiden (§ 26 VRPG)	6
6.4 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde.....	6
7. Disziplinar massnahmen, die von der Lehrperson angeordnet werden (§ 38b).....	7
7.1 Ermahnung (§ 38b lit. a)	7
7.2 Schriftliche, von der anordnenden Lehrperson zu kontrollierende Arbeit (§ 38b lit. b)	7
7.3 Zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht (§ 38b lit. c)	7
7.4 Ausschluss aus dem Unterricht für höchstens den laufenden Tag (§ 38b lit. d)	7
7.5 Ausschluss aus laufenden Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38b lit. e)	7
7.6 Empfehlungen des BKS	7
8. Durch den Gemeinderat angeordnete Disziplinar massnahmen (§ 38c)	8
8.1 Schriftlicher Verweis (§ 38c lit. a)	8
8.2 Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 38c lit. b)	8
8.3 Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38c lit. c).....	8
8.4 Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde (§ 38c lit. d)	8
8.5 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 38c lit. e).....	9

8.6 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr (§ 38c lit. f).....	9
8.7 Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht (§ 38c lit. g)	10
9. Durch das BKS auf Antrag des Gemeinderats angeordnete Disziplinarmaßnahmen (§ 38d)	10
9.1 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 38d Abs. 1).....	10
9.2 Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim (§ 38d Abs. 2)	11
10. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen sind	11
10.1 Primarschülerinnen und Primarschüler	11
10.2 Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler	12
11. Wiedereingliederung nach einem Schulausschluss.....	13
12. Zeugnisregelung	13
12.1 Zeugnisregelung während des Schulausschlusses	13
12.2 Zeugnisregelung bei Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht (§ 38c lit. g) ..	13
13. Schnittstellen zu anderen Behörden	14
Anhang I: Muster "Vereinbarung"	15
Anhang II: Muster "Schriftlicher Verweis"	16
Anhang III: Muster "Schulausschluss"	17
Anhang IV: Schulausschluss	19

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchte das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) sicherstellen, dass an allen aargauischen Schulen in Bezug auf die verschiedenen Disziplinar massnahmen einheitlich und korrekt vorgegangen wird. Zudem werden die Abläufe aufgezeigt und damit Unterstützung bei der Handhabung der rechtlichen Möglichkeiten geboten.

Das BKS empfiehlt jeder Schule, ein stufenübergreifendes Präventionskonzept auszuarbeiten, das ab Kindergarten bis Ende der Schulpflicht greift und fester Bestandteil einer kontinuierlich sich weiterentwickelnden Schulkultur ist. Darin sollen Ziele, Inhalte und Handlungsansätze der vorgesehenen präventiven Bemühungen und Massnahmen sowie die verschiedenen Verantwortlichkeiten für die Umsetzung definiert und festgehalten werden. Eine lernförderliche Schulkultur basiert auf den ethischen Grundwerten einer modernen demokratischen Gesellschaft.

Versagen die im Präventionskonzept vorgesehenen Mittel, darf nicht zugewartet werden, wenn eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler das Recht einer ganzen Klasse auf einen geordneten und ruhigen Unterricht gefährdet. Mit geeigneten Massnahmen besteht immer auch die Hoffnung, die Einsicht eines Kinds oder des Jugendlichen in die Folgen seines Handelns zu fördern und ein Umdenken einzuleiten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Schule oft nur Schauplatz von Nöten ist, in denen ein Kind oder eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher aufgrund von vielerlei sozialen Belastungen stecken kann, die ausserhalb der Schule liegen. Zu denken ist an Migrationsprobleme, Sucht, familiär belastende Situationen wie Arbeitslosigkeit, Gewalt, Scheidung und vieles mehr. Disziplinprobleme sind oft ein Hilferuf in einer ganz und gar ungeeigneten Form und sollten dann auch als solcher wahrgenommen werden.

Das Departement BKS will mit dem vorliegenden Leitfaden die nötigen Informationen liefern, damit an den Schulen mit disziplinarischen Problemen möglichst gut umgegangen werden kann.

2. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf einen Blick

2.1 Kanton

- [Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 \(VRPG; SAR 271.200\)](#):
 - insbesondere die Grundsätze des Verwaltungsrechts: §§ 2 ff. und die Verfahrensvorschriften: §§ 7 ff.)
- [Schulgesetz vom 17. März 1981 \(SchulG; SAR 401.100\)](#):
 - §§ 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 71 und 75
- [Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012](#) (SAR 421.313);
 - § 17

2.2 Bund

- [Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel](#) (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
- [Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz \(Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5\)](#) vom 28. September 2007 (SR 822.115)

3. Erzieherische Massnahmen, Disziplinar massnahmen und strafrechtliche Sanktionen

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ausschliesslich auf die Disziplinar massnahmen, die von den Lehrpersonen, den Schulleitungen oder den Gemeinderäten und vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) angeordnet werden dürfen. Die pädagogische Einbettung solcher Massnahmen ist

nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Unterstützung bei der Erarbeitung von schuleigenen Konzepten im Umgang mit Disziplinarproblemen bietet die [Fachhochschule Nordwestschweiz](#).

Es gibt folgende drei Arten von Massnahmen:

3.1 Erziehungsmassnahmen

Erziehungsmassnahmen müssen am Erziehungsziel der Schule orientiert sein und dienen der Förderung der Persönlichkeitsentfaltung. Sie haben zumindest vordergründig keinen Strafcharakter, hängen eng mit der Veranlassung zusammen und setzen kein Verschulden voraus. Sie sind in weiten Bereichen rechtlich nicht mehr fassbar und lassen den Lehrpersonen einen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Eine saubere Trennung von Erziehungs- und Disziplinar-massnahmen ist anzustreben.

3.2 Disziplinar-massnahmen

Disziplinar-massnahmen dienen zur Sicherung des Schulzwecks, zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung. Sie haben Strafcharakter und sind deshalb an die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungszwangs (z.B. Prinzip der Verhältnismässigkeit) gebunden. Als Disziplinar-massnahmen dürfen grundsätzlich nur solche angewendet werden, die in einem Rechtserlass vorgesehen sind. Sie müssen gemäss Schulgesetz erzieherisch sinnvoll gestaltet sein und dienen ausschliesslich dem guten Funktionieren der Schule.

Eine Disziplinar-massnahme muss immer verhältnismässig sein. Dies bedeutet, dass sie geeignet, erforderlich (keine mildere Massnahme möglich) und für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler zumutbar sein muss.

Körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen, sind grundsätzlich nicht gestattet (§ 38a Schulgesetz).

3.3 Strafrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen bezwecken den Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter des Einzelnen und der Gemeinschaft (z.B. Leben, Freiheit, Persönlichkeit und Eigentum). Jugendstrafrechtliche Sanktionen kommen zur Anwendung, wenn eine strafbare Handlung (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung) vorliegt, wie sie im Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie in verschiedenen Nebengesetzen (z.B. im Betäubungsmittelgesetz) formuliert und mit Strafe bedroht ist.¹

4. Spezialgesetzliche Delegationsoption des Gemeinderats

Im Bereich der beschwerdefähigen schulischen Entscheide sind mit einer spezialgesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1^{bis} Schulgesetz die Delegationsbefugnisse so verankert, dass nach erfolgter Delegation durch den Gemeinderat die Entscheidung bei Uneinigkeit nicht an den Gemeinderat zurückfällt, sondern die mit dem Entscheid beauftragte Stelle die volle Entscheidungsverantwortung des Gemeinderats übernimmt und so in erster Instanz abschliessend entscheidet (das heisst ohne Rückfall der Entscheidungskompetenz an den Gemeinderat gemäss der geltenden Regelung im Gemeindegesetz auf Einsprache hin). Diese Delegation kann sowohl auf einen einzelnen Entscheid bezogen sowie auch in einem umfassenden Entscheidungsbereich vorgenommen werden. Alle Einzelheiten der Delegation sind in einem kommunalen Reglement definiert und müssen den an den Entscheiden Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden.

Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Bereich der Disziplinar-entscheide kann an ein Mitglied des Gemeinderats oder an die Schulleitung erfolgen. In den nachfolgenden Ausführungen

¹ KARL ECKSTEIN, Rechtsfragen im Schulalltag, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Zug 1999, S. 106-108

wird – der Verständlichkeit halber – jedoch jeweils nur der Gemeinderat als Hauptverantwortlicher für die Schule vor Ort erwähnt.

5. Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK)

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen stellt die Stärkung der Rechte von Kindern an oberste Stelle. Kinder müssen in ihren Bedürfnissen ernst genommen werden und eine eigene Stimme haben. Die Artikel der UNO-Kinderrechtskonvention beruhen auf vier Grundprinzipien. Ein Grundprinzip verankert "Das Recht auf Anhörung und Partizipation": Das Kind soll seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren äussern können. Seine Meinung soll bei Entscheidungen mitberücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass es altersgerecht informiert wird (Art. 12 UNO-KRK).

Auch im Bereich der Disziplinarprozesse kommt das Recht auf Anhörung und Partizipation zur Anwendung. Dies bedeutet, dass je nach Alter des Kindes respektive in erster Linie bei Jugendlichen ab Ende der Mittelstufe der adäquate Einbezug in die Disziplinarprozesse und – Entscheide gewährleistet werden muss. So muss eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher vor dem Entscheid angehört werden und sie respektive er hat grundsätzlich auch die Option gegen Disziplinarentscheide der zuständigen Stelle Beschwerde zu führen.

6. Verfahrensrechtliches beim Erlass von beschwerdefähigen Entscheiden

6.1 Rechtsgrundlagen

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) regelt das Verfahren vor sämtlichen Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden und somit auch vor den Schulbehörden. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Erlassen. Ist eine verfahrensrechtliche Frage also in den einschlägigen Schulerlassen nicht oder nicht abschliessend geregelt, ist die Regelung des VRPG massgebend. Insbesondere sind beim Erlass von Entscheiden durch den Gemeinderat die Grundsätze des Verwaltungsrechts (§§ 2–6 VRPG) und die allgemeinen Verfahrensvorschriften des VRPG (insbesondere die §§ 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 26, und 27 VRPG) zu beachten.

6.2 Rechtliches Gehör (§ 21 f. VRPG)

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst im Wesentlichen folgende zwei Teilaspekte:

6.2.1 Vorgängige Anhörung der Betroffenen

Der Gemeinderat hat vor Erlass eines Entscheids die davon Betroffenen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter (bei unmündigen Kindern deren Eltern) vorgängig schriftlich oder mündlich anzuhören. Die mündliche Anhörung kann durch eine Delegation des Gemeinderats oder eines Schulleitungsgremiums erfolgen. Die Anhörung wird protokolliert und allen Beteiligten/verantwortlichen Stellen zur Einsicht zugestellt.

Bei Dringlichkeit kann eine vorgängige Anhörung ausnahmsweise unterbleiben. Die Betroffenen müssen jedoch, sobald sie erreichbar sind, am folgenden Werktag angehört werden, worauf unverzüglich ein neuer Entscheid zu fällen ist (§ 21 Abs. 2 VRPG).

Bei der Anhörung ist sicherzustellen, dass bei nicht Deutsch sprechenden Eltern die sprachliche Verständigung erfüllt ist. Bei Bedarf sind Dolmetscher oder Kulturvermittler einzusetzen. Nicht zulässig ist die Übersetzungstätigkeit durch das betroffene Kind beziehungsweise den betroffenen Jugendlichen.

6.2.2 Recht auf Akteneinsicht

Den Beteiligten eines hängigen Verfahrens vor dem Gemeinderat muss grundsätzlich in sämtliche Akten Einsicht gewährt werden, sofern im Entscheid, der sie unmittelbar betrifft, darauf abgestellt wird. Die Einsichtnahme kann vom Gemeinderat mit Grundangabe verweigert werden, wenn das fragliche Aktenstück nur dem verwaltungsinternen Gebrauch dient (persönliche Notizen, Referate etc.) oder wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gewahrt werden müssen (vgl. § 22 VRPG).

Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet den Anspruch, die Akten am Sitz der zuständigen Stelle einzusehen; eine bloss mündliche Orientierung über den Akteninhalt genügt nicht. Es besteht jedoch kein Recht auf Aushändigung der Originalakten (Ausnahme: Herausgabe an patentierte Anwältinnen und Anwälte). Jedoch besteht ein Anspruch auf Herstellung von Fotokopien gegen Gebühr.

6.3 Eröffnung und Begründung von Entscheiden (§ 26 VRPG)

Entscheide des Gemeinderats sind als solche zu bezeichnen und den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Wird den Begehren der Beteiligten nicht voll entsprochen, hat der Entscheid eine Begründung zu enthalten.

Elemente eines Entscheids:

- a) Ort und Datum des Entscheids sowie zuständige Behörde
 - b) Adressat des Entscheids
 - c) Sachverhalt
 - d) Begründung
 - e) Dispositiv (= Urteilsspruch; Demgemäss wird entschieden: 1. ..., 2. ..., etc.);
 - f) Unterschrift
 - g) Rechtsmittelbelehrung
 - h) Zustellung an... und Zustellungsvermerk (Versand eingeschrieben oder mit A-Post Plus, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können)
- Anhang III: Muster eines Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung für einen schriftlichen Verweis
- Anhang IV: Muster eines Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung für einen Schulausschluss

6.4 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde

Sämtliche Disziplinar massnahmen gemäss Schulgesetz sind beschwerdefähig.

Diejenigen Disziplinar massnahmen, die von den Lehrpersonen angeordnet werden dürfen, sind sofort vollstreckbar, weil sie der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs dienen.

Die Verwaltungsbeschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 46 VRPG). Dies bedeutet, dass die im Dispositiv des Entscheids angeordnete Rechtsfolge, z.B. der Schulausschluss, keine Wirkungen entfaltet und dementsprechend im Schulalltag nicht umgesetzt werden kann, bis der Entscheid rechtskräftig ist (unbenützter Ablauf der Rechtsmittelfrist). Liegen wichtige Gründe vor, wie beispielsweise eine Gefährdung der Sicherheit von Lehrer- und Schülerschaft oder eine drastische Form von passivem Widerstand seitens einer Schülerin oder eines Schülers, so kann einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das bedeutet, dass die der Schülerin oder dem Schüler auferlegte Disziplinar massnahme sofort vollzogen werden kann. Für den Schulausschluss beispielsweise bedeutet dies, dass die Schülerin oder der Schüler mit Zustellung des Entscheids vom Unterricht ausgeschlossen wird. Wesentlich ist, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Entscheid begründet werden muss. Gegen den Entzug kann ebenfalls Beschwerde erhoben und beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen sei.

Entscheide, die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sind, sind eingeschrieben oder mit A-Post Plus zu versenden, damit die Zustellung und der Fristenlauf nachgewiesen werden können.

7. Disziplinar massnahmen, die von der Lehrperson angeordnet werden (§ 38b)

7.1 Ermahnung (§ 38b lit. a)

Kein Kommentar

7.2 Schriftliche, von der anordnenden Lehrperson zu kontrollierende Arbeit (§ 38b lit. b)

Kein Kommentar

7.3 Zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht (§ 38b lit. c)

Hier ist die Aufsicht nicht zwingend von der anordnenden Lehrperson wahrzunehmen. Die Aufsicht kann stattdessen durch ein Mitglied aus dem Kollegium, den Hauswart, eine Person der Schulverwaltung, eine Schulsozialarbeiterin beziehungsweise einen Schulsozialarbeiter oder anderen im Schulareal anwesenden Personen sichergestellt werden. Ob die Arbeit auf dem Schulareal stattfinden hat, ist vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich festgelegt worden. Da die Schule aber neben der Pflicht zur Schulung und Erziehung auch eine Obhutspflicht hat, muss die Aufsicht in jedem Fall gewährleistet sein (auch bei einer Arbeit ausserhalb des Schulhausareals, beispielsweise durch Mitarbeitende der Gemeinde).

7.4 Ausschluss aus dem Unterricht für höchstens den laufenden Tag (§ 38b lit. d)

Auch hier gilt, dass die Betreuung der Kinder respektive der Jugendlichen während des Ausschlusses sichergestellt sein muss. Primarschülerinnen und Primarschüler dürfen nur nach Hause geschickt werden, sofern die Eltern vorgängig darüber informiert wurden und die Lehrpersonen sich darüber vergewissert haben, dass die Kinder zu Hause betreut werden.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen grundsätzlich nach Hause geschickt werden, ohne dass die Eltern vorgängig darüber informiert wurden. Es bedarf jedoch immer einer Beurteilung im Einzelfall durch die Lehrperson.

7.5 Ausschluss aus laufenden Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38b lit. e)

Schulpflichtige Kinder müssen je nach Alter und Situation nach Hause begleitet beziehungsweise abgeholt werden, wenn sie aus Lagern oder während Schulreisen heimgeschickt werden.

Falls Kosten aus dem Ausschluss erwachsen, sind diese durch die Eltern zu tragen. Konkret heisst das, dass zum Beispiel bei einer Wegweisung aus dem Lager die Eltern der ausgeschlossenen Schülerin beziehungsweise des ausgeschlossenen Schülers die Reisekosten einer Begleitperson übernehmen müssen, sofern sie ihr Kind nicht selbst abholen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sind die Massnahmen gemäss § 38b lit. d und e Schulgesetz nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Die Betreuungspflicht ist bei Primarschülerinnen und Primarschülern besonders ernst zu nehmen.

7.6 Empfehlungen des BKS

- Lehrpersonen wird empfohlen, der Schulleitung Massnahmen gemäss § 38b lit. d und e Schulgesetz zu melden. Die Schulleitung ihrerseits informiert bei Bedarf den Gemeinderat.

- Die Eltern sind auf jeden Fall über die Massnahmen gemäss § 38b lit. c, d und e Schulgesetz zu orientieren. Die Orientierung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Kommunikation mit den Eltern ist grosses Gewicht zu geben. Es ist notwendig, bei schwerwiegenderen disziplinarischen Verstössen der Schülerinnen und Schüler auf jeden Fall mit den Eltern das Gespräch zu suchen und diese allenfalls auch nachträglich noch schriftlich zu orientieren.

8. Durch den Gemeinderat angeordnete Disziplinar massnahmen (§ 38c)

8.1 Schriftlicher Verweis (§ 38c lit. a)

Der schriftliche Verweis ist eine Vorstufe zu einer weitergehenden Massnahme und sollte im Wesentlichen die Verfehlungen und die daraus zu erwartenden Folgen aufzeigen, falls keine Verhaltensänderung eintritt. Es sollte bereits auf einen drohenden Schulausschluss hingewiesen werden. Zu empfehlen ist der Abschluss von Vereinbarungen nach erfolgtem Aussprechen des Verweises. Die Vereinbarungen sollen die Erwartungen der Schule an die Schülerin oder den Schüler und auch die Mithilfe und Unterstützung, welche von den Eltern zu leisten ist, schriftlich festhalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Der Einbezug der Schülerin oder des Schülers bei der Erarbeitung einer gegenseitigen Vereinbarung ist dringend zu empfehlen, damit sie oder er mit in die Verantwortung genommen werden kann.

- Im Anhang I: Muster einer Vereinbarung.
- Im Anhang II: Muster eines schriftlichen Verweises mit Rechtsmittelbelehrung

8.2 Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 38c lit. b)

Die sechs Halbtage dürfen nicht überschritten werden. Die Arbeiten können schulunabhängig organisiert und dürfen nicht bezahlt werden. Zu denken ist beispielsweise an die Mithilfe beim Hauswart auf dem Schulgelände (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 8 nachfolgend). Schülerinnen und Schüler dürfen nur an Schultagen (Montag bis Freitag) zu Arbeitsleistungen aufgeboden werden, ausser die Eltern sind mit einem Termin an einem schulfreien Tag oder in den Ferien einverstanden.

8.3 Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38c lit. c)

Der vorbeugende Ausschluss muss den Eltern rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, und es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Wenn die besonderen Schulveranstaltungen den normalen Unterricht ersetzen (Klassenlager während der Schulzeit oder Projektwochen), ist dafür zu sorgen, dass anstelle der besonderen Veranstaltung der Unterricht in einer anderen Klasse, einem anderen Schulhaus oder sogar in einer anderen Gemeinde besucht wird. Dabei ist es gestattet, die Schülerin oder den Schüler in einer anderen Stufe oder einem anderen Typus am Unterricht teilnehmen zu lassen oder auch zu Hause teilweise mit schriftlichen Aufgaben zu beschäftigen. Absprachen mit anderen Gemeinden, schwierige Schülerinnen oder Schüler für eine begrenzte Zeit aufzunehmen, müssen im Voraus vom Gemeinderat getätigt werden und dürfen für die Eltern keine Schulgeldzahlungen auslösen. Wird kein Ersatzunterricht angeboten, tritt der Schulausschluss gemäss Ziffer 8.6 (§ 38c lit. f Schulgesetz) ein.

8.4 Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde (§ 38c lit. d)

Diese Massnahme bezieht sich auf eine dauernde Versetzung und nicht auf eine befristete Zeitspanne wie unter Ziffer 8.3 beschrieben.

8.5 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 38c lit. e)

Spezifische Wahl(pflicht)fächer sind für gewisse Berufe unverzichtbar (Verkauf, Kaufmännische Lehre usw.), weshalb ein Ausschluss aus Wahl(pflicht)fächern nur im Ausnahmefall und unter rechtzeitiger und vorheriger schriftlicher Androhung an die Eltern vorzunehmen ist. Einmalige disziplinarische Vorkommnisse, auch wenn sie schwerwiegend sind, sollten nicht gleich zu einem Ausschluss aus Bildungsangeboten führen, sondern eher durch andere Massnahmen bestraft werden.

8.6 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr (§ 38c lit. f)

Bevor an einen Schulausschluss gedacht wird, sind alle anderen Mittel auszuschöpfen und insbesondere auch die externen Fachstellen rechtzeitig einzubeziehen (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulsozialarbeit, evtl. Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Kinderschutzgruppe usw.). Es empfiehlt sich, einen "runden Tisch" einzuberufen, an dem alle Beteiligten (bspw. Eltern, Schülerinnen und Schüler, involvierte Behörden, Lehrpersonen, externe Dienste) teilnehmen und weitere Massnahmen gemeinsam besprechen und koordinieren.

Der Gemeinderat kann einen Schulausschluss bis höchstens 6 Schulwochen pro Schuljahr anordnen. Dieser muss der Sektion Schulaufsicht, Abteilung Volksschule, Departement BKS, gemeldet werden: [Kanton Aargau Schulportal - Schulausschluss \(schulen-aargau.ch\)](https://www.schulen-aargau.ch)

Die Schulaufsicht hat gestützt auf § 17 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie berät den Gemeinderat hinsichtlich schulischer Übergangslösungen.

Neben den Erfordernissen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind beim Schulausschluss noch weitere Auflagen zu erfüllen:

- Die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses muss geregelt und die Betreuung der Schülerin oder des Schülers sichergestellt sein. Die Eltern tragen die Kosten dafür.
- Hinsichtlich des Lernens muss eine Regelung getroffen werden. Diese kann darin bestehen, dass wöchentlich Aufgaben abgeholt und abgeliefert werden oder in Ausnahmefällen eine minimale Schulung durch unterstützende Massnahmen im Einzelfall gewährleistet wird (Bewilligung durch die Abteilung Volksschule des Departements BKS).
- Verantwortliche Person der Schule: Die Schule nennt eine Kontaktperson, die der Schulaufsicht und den Eltern als Ansprechperson in allen Fragen rund um den Schulausschluss dient. Dies muss nicht zwingend die Schulleitung oder eine Lehrperson sein, sondern kann auch ein Mitglied des Gemeinderats oder die beziehungsweise der Schulsozialarbeitende sein.
- Die Wiedereingliederung in die Schule muss bereits zum Zeitpunkt des Ausschlusses vorbereitet sein.
- Der Entscheid betreffend den Schulausschluss muss die in § 17 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule vorgeschriebenen Angaben (Vorkommnisse, Zeitdauer des Schulausschlusses, Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses, Regelung hinsichtlich des Lernens) enthalten.

Vorgehen

- Die Schulleitung meldet den Schulausschluss mit dem Meldeformular vor Beginn der Massnahme.
- Die Schule nennt eine Kontaktperson, die der Schulaufsicht und den Eltern als Ansprechperson in allen Fragen rund um den Schulausschluss dient.
- Die Wiedereingliederung in die Schule muss bereits zum Zeitpunkt des Ausschlusses vorbereitet sein.

► Anhang III: Muster eines Entscheids betreffend den Schulausschluss

8.7 Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht (§ 38c lit. g)

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich das verfassungsmässige Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung. Die Grundausbildung ist mit der 3. Klasse der Oberstufe (Realschule, Sekundarschule oder Bezirksschule) oder dem Berufswahljahr, dem Werkjahr oder der Integrations- und Berufsfindungsklasse abgeschlossen.

Die Schulpflicht dauert mit dem Kindergarten 11 Jahre oder bis zum erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs (vgl. § 4 Abs. 1 Schulgesetz). Konkret kann die Schulpflicht somit nach der 1. Klasse der Oberstufe erfüllt sein, weil die Schülerin oder der Schüler beispielsweise die Einschulungsklasse besucht und einmal repetiert hat. Das Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung erlaubt es dem Kind aber, die Schule bis zum Abschluss einer 3. Klasse der Oberstufe zu besuchen.

Das Recht auf die abgeschlossene Grundausbildung ist hoch zu achten, denn ohne abgeschlossene Grundausbildung ist der Weg in die Berufsbildung äusserst schwierig. Auch der Besuch eines 12. Schuljahrs an der [Kantonalen Schule für Berufsbildung](#) setzt in der Regel den Besuch einer 3. Klasse der Oberstufe voraus.

Nur wenn der weitere Verbleib der Schülerin oder des Schülers für die übrigen Klassenmitglieder und die Lehrpersonen unzumutbar ist, darf der Schülerin oder dem Schüler das Recht auf die abgeschlossene Grundausbildung beschnitten werden. Es muss eine Abwägung zwischen dem Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung und dem Interesse an einem geordneten Schulbetrieb stattfinden. Des Weiteren müssen bereits andere Massnahmen ergriffen worden sein, die aber nicht zu einer Verhaltensänderung geführt haben.

Schülerinnen und Schülern, die die Schulpflicht erfüllt haben, aber die Grundausbildung nicht abschliessen, ist dies schriftlich mit einem Dokument zu bestätigen. Nur so können Jugendliche von der Arbeitslosenkasse und deren Programmen aufgefangen werden. Das Risiko, dass diese Jugendlichen den Übertritt in eine Anschlusslösung nicht dauerhaft meistern werden, ist als sehr hoch einzustufen. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen [das Team 1155](#) beizuziehen.

9. Durch das BKS auf Antrag des Gemeinderats angeordnete Disziplinar massnahmen (§ 38d)

9.1 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (§ 38d Abs. 1)

Der Schulausschluss ab 7 bis 12 Wochen kann nur vom Departement BKS angeordnet werden. Der Gemeinderat stellt Antrag an das Departement.

Der Einbezug der Schulaufsicht vor dem geplanten Schulausschluss ist verbindlich. Der Entscheid des Departements BKS hinsichtlich des beantragten Schulausschlusses erfolgt aufgrund der Aktenlage.

Vorgehen

Der Gemeinderat stellt Antrag ans Departement BKS. Das Departement BKS entscheidet aufgrund der Aktenlage.

Die Eingabe an das Departement muss folgende Angaben enthalten (belegt durch sämtliche Vorakten):

- Darlegung der Vorkommnisse
- bereits früher getroffene Disziplinar massnahmen der Schule und der Schulbehörde
- Begründung des Antrags

- Protokoll der Besprechung mit den Eltern
- vorgeschlagene Zeitdauer des Schulausschlusses
- verantwortliche Ansprechperson der Schule
- vorgeschlagene Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses
- vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Lernens
- Vorstellungen der Schule zur Wiedereingliederung in die Schule nach Ablauf des Schulausschlusses

Die Eltern sorgen mit Hilfe der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung und für die Sicherstellung des schulischen Lernens während des Schulausschlusses. Die Wiedereingliederung wird rechtzeitig mit der Schulleitung geplant. Die Kosten tragen die Eltern.

9.2 Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim (§ 38d Abs. 2)

Der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim kann nur durch das Departement BKS angeordnet werden. Der Gemeinderat stellt in Abstimmung mit der [Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde](#) (KESB) beziehungsweise der [Jugend-anwaltschaft](#) Antrag an das Departement.

Die Eingabe an das Departement BKS muss folgende Angaben enthalten (belegt durch sämtliche Vorakten):

- Darlegung der Vorkommnisse,
- bereits früher getroffene Disziplinar-massnahmen der Schule und des Gemeinderats,
- Begründung des Antrags,
- Protokoll der Besprechung mit den Eltern,
- verantwortliche Ansprechperson der Schule,
- vorgeschlagene Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses,
- vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Lernens,
- Vorstellungen der Schule zur Anschlusslösung.

Der Einbezug der Schulaufsicht vor dem geplanten Schulausschluss ist verbindlich. Wesentlich ist, dass ein Antrag um Schulausschluss nur gestellt werden darf, wenn bereits ein Heimeinweisungsverfahren in die Wege geleitet ist.

10. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen sind

Das Schulgesetz weist in § 38e die Verantwortung für eine angemessene Beschäftigung (hängt vom jeweiligen Einzelfall ab) während des Schulausschlusses den Eltern zu, wobei die Schulleitungen und Fachstellen angehalten sind, Hilfe zu leisten. Die Betreuungsmöglichkeiten sind nach Möglichkeit vor Ort sicherzustellen.

10.1 Primarschülerinnen und Primarschüler

Das Departement BKS kann bei der Informationsbeschaffung hinsichtlich der verschiedenen Sonderschulinstitutionen und privaten Anbietern behilflich sein. Detaillierte Hinweise können hier keine geliefert werden, weil jeder Fall individuell geprüft werden muss. Die der Schule zugeteilte Fachperson Schulaufsicht ist erste Anlaufstelle für die Schule. Der Beizug der [Schulsozialarbeit](#), des [Schulpsychologischen Diensts \(SPD\)](#) oder des [Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensts](#) (PDAG) kann ebenfalls angezeigt sein. Wenn das Elternhaus zur Betreuung geeignet ist, können in Ausnahmefällen auch nur die schulischen Begleitmassnahmen und die Wiedereingliederung geregelt werden.

10.2 Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Jugendlichen sind das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz; SR 822.11) und die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (SR 822.115) massgebend.

Für Jugendliche vor dem vollendeten 15. Altersjahr gilt ein generelles Arbeitsverbot. Dieser Grundsatz wird aber durchbrochen:

Gemäss Art. 9 der Jugendarbeitsschutzverordnung kann die kantonale Behörde Jugendlichen unter 15 Jahren, die nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen.

Berufswahlpraktika (Schnupperlehren) und das Ausführen von leichten Arbeiten wie Botengänge im geringen Umfang können neben der Schulpflicht oder in den Ferien bewilligungsfrei ausgeführt werden. Eine kantonale Bewilligung muss eingeholt werden bei Jugendlichen ab 14 Jahren, die infolge vorübergehender Freistellung vom Schulunterricht arbeiten.

Zulässige Arbeiten und Arbeitszeiten während eines Schulausschlusses:

Alter	Tätigkeit und Arbeitszeit
0–13	Keine Tätigkeit erlaubt
14	- Bewilligung AWA Kanton Aargau zwingend erforderlich² - Arbeitszeitraum: 6–20 Uhr - Maximale Arbeitszeit: 9 h/Tag (Art. 31 Arbeitsgesetz) - erlaubte Arbeit: alle Arbeiten, ausser gefährliche Arbeiten nach Art. 4 Jugendarbeitsschutzverordnung
15	- Arbeitszeitraum: 6–20 Uhr - Maximale Arbeitszeit: 9 h/Tag (Art. 31 Arbeitsgesetz) - erlaubte Arbeit: alle Arbeiten, ausser gefährliche Arbeiten nach Art. 4 Jugendarbeitsschutzverordnung
16–17	Tätigkeit erlaubt; Tätigkeit und Arbeitszeit empfohlen wie bei Alter 15

Es ist vorteilhaft, wenn die Schulen bereits zum Voraus das lokale Netzwerk nutzen und solche Plätze für den Notfall sicherstellen. Zudem ist seitens des Gemeinderats sicherzustellen, dass die Versicherungsfragen geregelt sind und die Schülerin oder der Schüler durch die Tätigkeiten nicht gefährdet wird.

Kostenregelung: Massgebend für die Kostenregelung beim Schulausschluss ist § 38e Abs. 2 und 3 Schulgesetz. Grundsätzlich tragen die Eltern die Kosten sowohl für eine angemessene Beschäftigung während des Schulausschlusses als auch für diejenigen der Wiedereingliederungsmassnahmen.

Zu beachten ist, dass die Wohnortgemeinde der ausgeschlossenen Schülerin oder des ausgeschlossenen Schülers die Kosten bei den Eltern einfordern muss. Sind der Schulort und der Wohnort nicht identisch, empfiehlt es sich, dass der zuständige Gemeinderat den Gemeinderat der Wohnortge-

² Gesuch um Beschäftigung Jugendlicher im 15. Altersjahr zur beruflichen Grundbildung oder im Förderprogramm; Formular abrufbar unter: https://www.ag.ch/de/dvi/wirtschaft_arbeit/unternehmen/bewilligungen_meldepflichten/jugendarbeit_5/jugendarbeit.jsp

meinde über den Ausschluss und die Kosten, die erwachsen, rechtzeitig informiert. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen von ausgeschlossenen Schülerinnen oder Schülern die Wohnortgemeinden die Kosten tragen müssen. Es empfiehlt sich daher, bei einem bevorstehenden Schulausschluss rechtzeitig auch den Sozialdienst der Wohnortgemeinde einzuschalten und die Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Unterstützung bereits im Voraus abzuklären. Eine andere Variante ist die Aufnahme eines Budgetpostens für Krisen- und Notfälle in das Schulbudget. In privaten Institutionen ist für die Betreuung und Schulung von Kindern mit Kosten ab Fr. 1'500.– pro Monat zu rechnen.

Die Aufnahme einer ausgeschlossenen Schülerin oder eines ausgeschlossenen Schülers in eine Sonderschulinstitution unterliegt demselben Kostenverteiler wie die unbefristete Platzierung eines Kinds in einer Sonderschule (vgl. die §§ 23 ff. des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006 [SAR 428.500] und die §§ 49 ff. der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung] vom 8. November 2006 [SAR 428.511]).

11. Wiedereingliederung nach einem Schulausschluss

Die Wiedereingliederung nach dem Schulausschluss ist bereits vor dem Ausschluss mit zu planen: Klassen- oder Schulwechsel sind rechtzeitig einzuleiten und den Eltern zu kommunizieren. Dies gilt auch für die Einteilung in die Sonderformen des 11. Schuljahrs (Berufswahljahr, Werkjahr und Integrations- und Berufsfindungsklasse). Beim Wechsel des Schulorts muss die Kostengutsprache durch die Wohnortsgemeinde eingeholt werden. Auch bei den Wiedereingliederungsmassnahmen kann die Schulaufsicht beratend tätig werden, weil es den Überblick über die Optionen hat und individuelle Lösungen suchen kann.

Die Kosten für die Wiedereingliederungsmassnahmen (z.B. Gespräch mit Schulsozialarbeit oder anderer Stelle) müssen von der Wohnortsgemeinde bei den Eltern eingefordert werden. Den Eltern dürfen maximal Fr. 1'000.– pro Monat für Wiedereingliederungsmassnahmen belastet werden (§ 38e Abs. 3 Schulgesetz).

12. Zeugnisregelung

12.1 Zeugnisregelung während des Schulausschlusses

Die mehrwöchige Absenz der Schülerin beziehungsweise des Schülers ist gleich zu behandeln wie ein längerer Krankheitsfall. Wenn eine genügende Beurteilungsgrundlage gemäss Verordnung über die Laufbahnentscheide § 5 Abs. 3 vorliegt, sind Zeugnisnoten zu setzen. Dies wird eher bei den kurzen Schulausschlüssen der Fall sein. Ist aufgrund eines längeren Schulausschlusses keine genügende Beurteilungsgrundlage vorhanden, ist im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis anstelle der Notensetzung der Hinweis auf einen spezifischen Bericht anzufügen. Der Bericht gibt Auskunft über die schulische Übergangslösung, über allfällige Arbeitseinsätze und über die Wiedereingliederung. Über die disziplinarischen Gründe, welche zum Schulausschluss geführt haben, wird im Bericht nichts vermerkt. Es ist darauf zu achten, möglichst neutrale Formulierungen zu verwenden. Auskünfte über die Leistungen vor und nach dem Schulausschluss sind im Zwischenbericht oder im Jahreszeugnis ordentlich einzutragen. Die Promotion erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Der Bericht wird der Zeugnismappe beigelegt.

Die zuständige Fachperson der Schulaufsicht kann Lehrpersonen und Schulleitungen bei der Erstellung eines spezifischen Berichts, des Zwischenberichts und des Jahreszeugnisses beraten.

12.2 Zeugnisregelung bei Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht (§ 38c lit. g)

Wenn die Schülerin oder der Schüler die obligatorische Schulpflicht erfüllt (11 individuelle Schuljahre oder das 16. Altersjahr vollendet hat), jedoch die Grundausbildung nicht abgeschlossen hat, muss

der Schülerin oder dem Schüler auf jeden Fall ein Dokument ausgestellt werden. Dieses gibt Auskunft über die Leistungen und über die Beschäftigung bis zur Wegweisung und bestätigt, dass sie beziehungsweise er die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

13. Schnittstellen zu anderen Behörden

Grundsätzlich können im Krisenfall verschiedene Behörden involviert sein: Der Gemeinderat als Disziplinarbehörde, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde falls zusätzlich ausserschulische Erziehungsschwierigkeiten bestehen und die Jugendanwaltschaft bei zusätzlicher Delinquenz.

In solchen Fällen ist es wichtig, dass sich die involvierten Stellen frühzeitig gegenseitig informieren, damit Absprachen über das Vorgehen und die Zuständigkeiten getroffen werden können.

Anhang I: Muster "Vereinbarung"

Briefkopf Schule

Absender

Vereinbarung

zwischen

Name Vorname, Geburtsdatum, Klasse der Schülerin oder des Schülers

und

Schulleitung Name Vorname

1. Ausgangslage

...

Der Gemeinderat ist darüber informiert und unterstützt den Abschluss einer Vereinbarung.

2. Absicht und Ziele

...

3. Abmachungen zur Leistung und zum Verhalten

...

4. Eltern

...

5. Dauer

...

6. Weiteres Vorgehen

...

Die Schulleitung und die Lehrpersonen erwarten signifikante und nachhaltige Verbesserungen in den genannten Bereichen.

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung vom Schüler/von der Schülerin Name Vorname nicht eingehalten werden, behält sich die Schulleitung bzw. der Gemeinderat weitere Massnahmen vor.

Ort, Datum Schülerin/Schüler

Ort, Datum Eltern

Ort, Datum Schulleitung

Kopien:

- Klassenlehrperson
- Gemeinderat

Anhang II: Muster "Schriftlicher Verweis"

- a) Ort und Datum des Entscheids und zuständige Behörde beziehungsweise mit dem Entscheid betraute Stelle gemäss kommunalem Delegationsreglement
- b) Adressat des Entscheids
- c) Sachverhalt darlegen (insbesondere, welche Vorkommnisse sich zugetragen haben)
- d) Begründung für den schriftlichen Verweis und die Erwartungen an die Schülerin oder den Schüler hinsichtlich des Verhaltens
- e) Dispositiv (=Urteilsspruch) demgemäss wird entschieden:

Der Gemeinderat XY (oder die mit dem Entscheid betraute Stelle gemäss kommunalem Delegationsreglement) erteilt XY (Name der Schüler oder des Schülers) einen förmlichen Verweis.

- f) Unterschrift
- g) Zustellung an ... und Zustellungsvermerk
Versand eingeschrieben oder A-Post Plus, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können.
- h) Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks „XY“ [aktuelle Adresse einfügen; vgl. [Schulräte der Bezirke - Kanton Aargau \(ag.ch\)](http://www.schulraete.ch)] Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Anhang III: Muster "Schulausschluss"

- a) Ort und Datum des Entscheids und zuständige Behörde beziehungsweise mit dem Entscheid beauftragte Stelle gemäss kommunalem Delegationsreglement
- b) Adressat des Entscheids
- c) Sachverhalt darlegen (insbesondere, welche Vorkommnisse sich zugetragen haben)
- d) Begründung für den Schulausschluss und für den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde (falls der Entzug der aufschiebenden Wirkung angeordnet wird)
- e) Dispositiv (=Urteilsspruch) demgemäss wird entschieden:

Variante 1 (ohne Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde)³:

1. "Ihre Tochter/Ihr Sohn wird ab Rechtskraft dieses Entscheids für [xy] Schulwochen vom Unterricht (ganz oder teilweise; z.B. vom Englischunterricht) ausgeschlossen."
2. Die Art der Beschäftigung (sofern möglich in Absprache mit den Eltern, die für eine angemessene Beschäftigung während des Ausschlusses verantwortlich sind).
3. Die Regelung des Lernens.

Variante 2 (mit Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde)⁴:

1. "Ihre Tochter/Ihr Sohn wird ab sofort für [xy] Schulwochen vom Unterricht (ganz oder teilweise; z.B. vom Englischunterricht) ausgeschlossen."
 2. Die Art der Beschäftigung (sofern möglich in Absprache mit den Eltern, die für eine angemessene Beschäftigung während des Ausschlusses verantwortlich sind).
 3. Die Regelung des Lernens.
- f) 4. "Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen."
 - g) Unterschrift
 - h) Zustellung an ... und Zustellungsvermerk
Versand mit A-Post Plus, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können.
 - i) Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

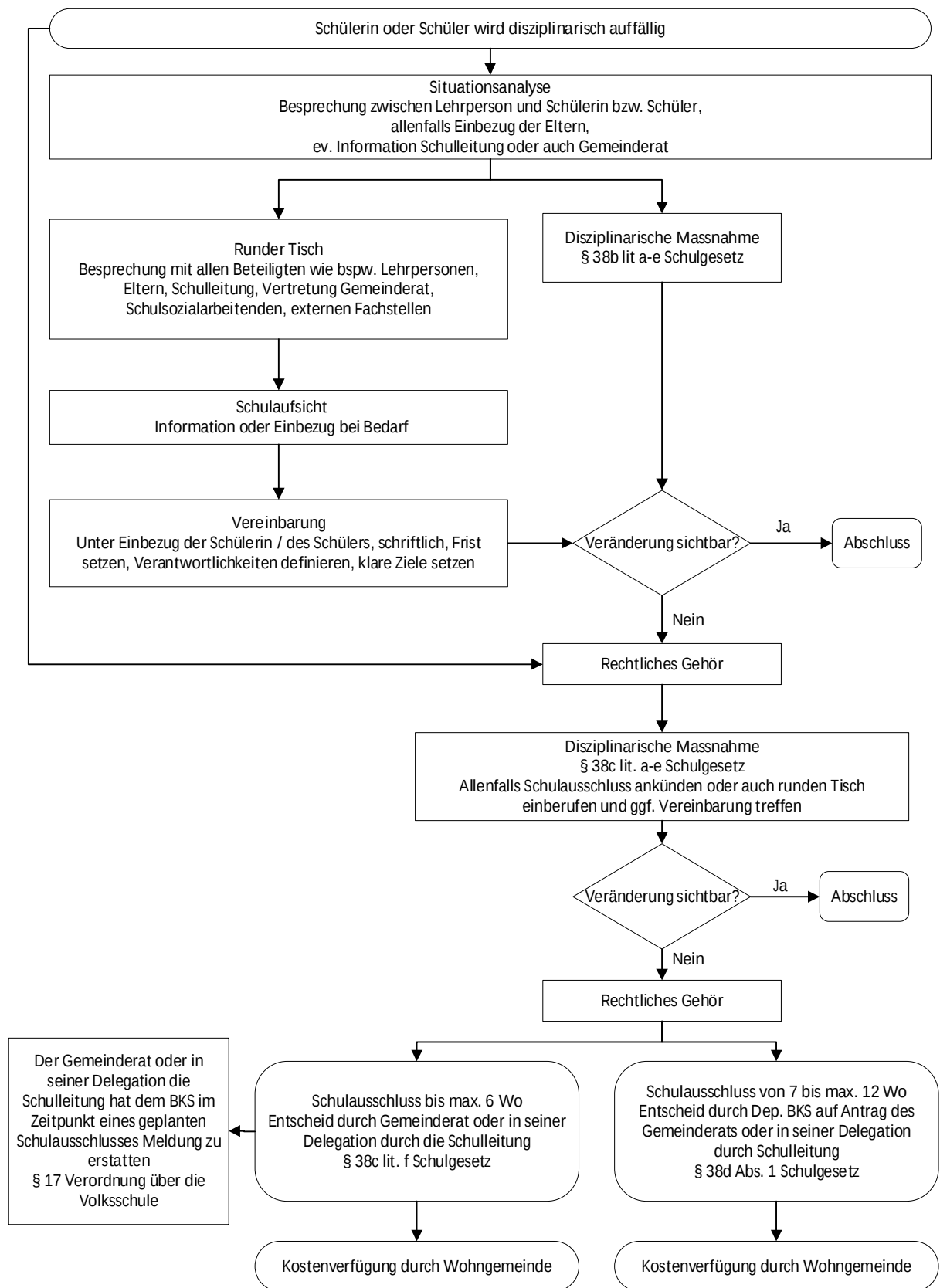
4. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks „XY“ [aktuelle Adresse einfügen gemäss Liste] Beschwerde geführt werden.
5. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - c) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - d) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.
6. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

³ Ausführungen zum Thema "aufschiebende Wirkung der Beschwerde" sind in Ziff. 6.4 zu finden.

⁴ Ausführungen zum Thema "aufschiebende Wirkung der Beschwerde" sind in Ziff. 6.4 zu finden.

7. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
 8. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
-

Anhang IV: Schulausschluss⁵



⁵ Das Schema gilt grundsätzlich auch für die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht (§ 38c lit. g Schulgesetz)